

GEMEINDE BEVER

VERFASSUNG

vom 10. Oktober 1995

Teilrevisionen vom 2. September 1998 / 24. Februar 2004 / 12. Dezember 2005

Verfassung der Gemeinde Bever

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriff 1

Art.

Die Gemeinde Bever ist eine öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und bildet eine selbständige politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden.

Gemeindeautonomie 2

Art.

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Aufgaben 3

Art.

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie bewahrt kulturelle Werte, fördert die kulturelle Entwicklung sowie soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
Die Förderung der Zweisprachigkeit der romanischen und deutschen Sprache regelt eine von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnung.

Gleichstellung 4

Art.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Stimmfähigkeit 5

Art.

Stimmfähig sind Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung in der Gemeinde, erlangen die Stimmfähigkeit unter denselben Voraussetzungen.

Stimmberechtigung 6

Art.

Stimmberechtigung

a) in Gemeindeangelegenheiten

Stimmberechtigt **in Gemeindeangelegenheiten sind alle Stimmfähigen**, welche als Ortsbürger oder als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

b) in Bundes-, Kantons- und Kreisangelegenheiten

Für die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten sowie in Kantons- und Kreisangelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Kreises.

Wählbarkeit

Art.

7

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Vorschläge für die Gemeindebehörde können von den Stimmberechtigten mit Einwilligung des Vorgeschlagenen schriftlich bis 8 Tage vor dem Wahlgang eingereicht werden und gelten bis Ende des Wahlganges.

Amtsduer

Art.

8

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden (Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Baukommission, ständige Kommissionen und Delegierte) beträgt 3 Jahre.

Demission

Art.

9

Amtsinhaber gelten als vorgeschlagen, wenn sie ihre Demission nicht bis zum 1. September schriftlich dem Gemeindevorstand mitgeteilt haben. Eingegangene Demissionen sind bekannt zu geben und der Vorstand erlässt die Aufforderung für Wahlvorschläge an die Stimmberechtigten.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Art. 10

Der 1. Wahlgang zur Bestellung der Gemeindebehörden findet im Monat November statt. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet. Der Amtsantritt erfolgt per 01. Januar.

Ersatzwahlen

Art.

11

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, so ist innert einem Monat für den Rest der Amtsperiode, sofern diese mindestens noch 6 Monate beträgt, eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Unvereinbarkeit

Art.

12

Gemeindeangestellte können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ausschlussgründe
13**Art.**

Verwandte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister können nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Gemeindebehörde sein. Der Ausschluss gilt sinngemäss für entsprechende Grade der Schwägerschaft sowie zwischen Adoptiv- und Stiefeltern oder -kindern. Die Ausschlussgründe gelten auch im Verhältnis zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.

Ausstandspflicht
14**Art.**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 13 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der Betroffenen.

Besoldung und Entschädigung**Art. 15**

Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindefunktionäre werden aufgrund der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Ansätze entschädigt.

Verantwortlichkeit
16**Art.**

Die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden sowie der Gemeindefunktionäre für Schäden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich rechtlichen Körperschaften.

Schweigepflicht
17**Art.**

Die Mitglieder der Behörden und das Personal sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.

Petitionsrecht
18**Art.**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten Stellung zu nehmen.

Initiativrecht
19**Art.**

10 Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausge-

schlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinden und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Verfahren bei Initiativen
20**Art.**

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert 6 Monaten nach der Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Rückzug der Initiative
21**Art.**

Ein Initiativbegehren kann von den 5 Erstunterzeichneten bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige Initiative
22**Art.**

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Auskunft
23**Art.**

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann

verschoben oder abgelehnt werden, wenn ihr schutzwürdige Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Motion
24**Art.**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag für erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber an einer der nächsten Gemeindeversammlungen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Rekursrecht**Art. 25**

Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane können nach den kantonalen Vorschriften über die Staats- und Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Protokollführung
26**Art.**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Einsichtnahme in Protokolle
27**Art.**

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde
28**Art.**

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Der Gemeindevorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

Besondere Gemeindeorgane sind:

4. Der Schulrat
5. Die Baukommission
6. Die übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen

Urnenabstimmung

Art. 29

An der Urne werden gewählt:

- a) **der Gemeindepräsident**
- b) **4 Mitglieder des Gemeindevorstandes**
- c) **3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission**
- d) **4 Mitglieder des Schulrates**
- e) **4 Mitglieder der Baukommission**

Der Gemeindevorstand ordnet die fälligen Gemeindewahlen an und bestellt das Wahlbüro. Die Abstimmungsunterlagen mit Stimmrechtsausweis sind den Stimmberechtigten mindestens 7 Tage vor dem 1. Wahltag zuzustellen. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig.

1. Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung **30**

Art.

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Befugnisse

Art. 31

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Gemeindeverfassung, Gemeindegesetze und die allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente erlassen und abändern;
2. das Budget und die Jahresrechnung genehmigen und den Steuerfuss festsetzen;
3. die Ausgaben und Aufwendungen bewilligen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
4. Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf, zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten erteilen;
5. neue Anleihen aufnehmen und Bürgschaften eingehen;

6. Wasserrechte verleihen und andere Sondernutzungsrechte einräumen sowie das Heimfallrecht im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung ausüben;
7. die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen beschliessen;
8. Darlehen gewähren, wenn es die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Einberufung, Traktanden **32**

Art.

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.
Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Gleichzeitig werden die Einladung und die Traktandenliste in den offiziellen Publikationsorganen bekannt gegeben.
Vom Zeitpunkt der Einberufung an liegen die Anträge mit den Unterlagen auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, jährlich mindestens 2 Versammlungen einzuberufen.

Beschlussfähigkeit **33**

Art.

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungsleitung **34**

Art.

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an diese Stelle.

Beschlussfassung

Art. 35

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

Stimmzähler **36**

Art.

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Abstimmungsmodus **37**

Art.

Über jeden Verhandlungsgegenstand hat zuerst freie Diskussion zu walten und erst nach deren Schluss die Abstimmung zu erfolgen.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend bei der offenen Abstimmung ist das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Liegen zum gleichen Thema mehrere Anträge vor, die sich sachlich gegenseitig ausschliessen, ist in Eventualabstimmungen jener Antrag zu ermitteln, der gegenüber den anderen den Vorzug erhält. Über diesen wird zuletzt die eigentliche Abstimmung durchgeführt.

Wahlmodus
38**Art.**

Bei Urnenwahlen und bei allfälligen anderen Wahlen in der Gemeindeversammlung, die schriftlich durchgeführt werden, ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so finden weitere, freie Wahlgänge statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Wahlen in verschiedene Ämter
39**Art.**

Die gleiche Person kann nicht gleichzeitig in die in Art. 28 aufgeführten verschiedenen Ämter gewählt werden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Wiedererwägung
40**Art.**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden.

Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

2. Der Gemeindevorstand

Zusammensetzung
41**Art.**

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Der neu gewählte Gemeindevorstand bezeichnet innert Monatsfrist nach Amtsantritt den Vizepräsidenten und nimmt an der gleichen konstituierenden Sitzung die Verteilung der Departemente unter den Vorstandsmitgliedern vor.

Sitzungen
42**Art.**

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten gegebenenfalls durch den Stellvertreter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Beschlussfassung**Art. 43**

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen und Wahlen
44**Art.**

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Befugnisse und Obliegenheiten
45**Art.**

Der Gemeindevorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Das eidgenössische und kantonale Recht handhaben, Gemeindegesetze und Verordnungen vollziehen sowie Gemeindeversammlungsbeschlüsse ausführen;
2. Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und Reglemente ohne allgemeinverbindlichen Charakter erlassen;
3. alle laufenden Verwaltungsgeschäfte behandeln. Er ist befugt, im Budget nicht vorgesehene Nachtrags- und Zusatzkredite sowie Aufwendungen bis zum Betrage von Fr. 15'000.-- zu beschliessen;
4. das Budget und die Jahresrechnung erstellen;
5. alle Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung vorbereiten;
6. die gesamte Gemeindeverwaltung überwachen und sämtliche Kommissionen (ausgenommen der Geschäftsprüfungskommission), Gemeindefunktionäre und Gemeindefunktionäre gemäss Pflichtenheft der einzelnen Departemente beaufsichtigen;

7. Verträge abschliessen sowie wertgleiche Grenzbereinigungen vornehmen;
8. das Gemeindevermögen verwalten;
9. über die Führung von Prozessen und Rekursen entscheiden sowie Vergleiche und Schiedsgerichtsverträge abschliessen;
10. die Gemeinde gegenüber Dritten vor Gerichten und Behörden vertreten;
11. neue Planstellen schaffen bzw. aufheben;
12. Gemeindeangestellte, Funktionäre, Gemeindedelegierte, Arbeitsgruppen und Kommissionen wählen;
13. die Gemeindeangestellten in die Gehaltsklassen einreihen und Anstellungsverträge soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist, abschliessen;
14. die Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer zusammen mit dem Schulrat wählen und entlassen;
15. die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner zusammen mit dem Schulrat wählen und entlassen;
16. die der Gemeinde zustehende Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren ausüben;
17. die Stimmberechtigten periodisch über die Beschlüsse der Gemeindeorgane informieren.

Im übrigen stehen dem Gemeindevorstand all jene Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeverfassung oder das eidgenössische oder kantonale Recht einer anderen Gemeindebehörde zugewiesen sind.

Wiedererwägung von Beschlüssen des Gemeindevorstandes

Art.

46

Der Gemeindevorstand zieht rechtskräftige Entscheide und Beschlüsse in Wiedererwägung, wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel nachträglich beigebracht werden konnten oder aktenkundige erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht oder auf irrtümliche Weise gewürdigt worden sind.

Departemente

Art.

47

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines oder mehrerer Departemente inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Diese ist öffentlich bekanntzugeben.

Die Departementsvorsteher vertreten sich gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes.

Geschäftsführung
48**Art.**

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Gemeindepräsidium
49**Art.**

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der Departementsvorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder einem weiteren Gemeindevorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten
50**Art.**

Die Geschäftsprüfungskommission ist direkt der Gemeindeversammlung unterstellt. Sie besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. **Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.**

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Gemeindeangestellten zu prüfen.

Die Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission sind in dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglement geregelt.

4. Der Schulrat

Zusammensetzung und Konstituierung
51**Art.**

Der Schulrat setzt sich aus dem Schulratspräsidenten und 4 Mitgliedern zusammen, wovon ein Mitglied der Vorsteher des Departementes für Schulwesen im Gemeinde-

vorstand ist. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Der Schulrat führt über seine Verhandlungen Protokoll.

Aufgaben und Kompetenzen

52

Art.

Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schulgesetzgebung von Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen. Der Schulrat wählt die Vertreter in die nötigen Räte, Verbände und Kommissionen. Die Rechte und Pflichten sind in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Schul- und Disziplinarordnung geregelt.

5. Die Baukommission

Zusammensetzung und Konstituierung

52a

Art.

Die Baukommission setzt sich aus dem Baukommissionspräsidenten und 4 Mitgliedern zusammen, wovon ein Mitglied der Vorsteher des Departements Bauwesen des Gemeindevorstandes ist. Die Baukommission konstituiert sich selbst. Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Baukommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll.

Rechte und Pflichten

Art. 52b

Die Rechte und Pflichten sind in dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Baugesetz geregelt.

III. Die Gemeindekanzlei

Gemeindekanzlei

53

Art.

Die Gemeindekanzlei ist dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie übt die ihr nach Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Beschlüssen und Weisungen übertragenen Aufgaben aus. Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei gemäss der geltenden Personalverordnung. Er führt das Protokoll in den Gemeindeversammlungen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in letzteren beratende Stimme.

IV. Finanzwesen

Finanzbedarf, Rechnungsprinzip, Aufbau der Rechnung

54

Art.

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus den Erträgen des Vermögens, aus Nutzungstaxen, Steuern, Gebühren, Bussen, Patenttaxen und Beiträgen.

Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu tätigen.

Nutzniesser und Verursacher besonderer Leistungen haben die zumutbaren Kosten selbst zu tragen.

Die Verwaltungsrechnung ist nach dem Rechnungsmodell für Bündner Gemeinden zu führen. Das Nähere regelt die Finanzverordnung.

Defizitdeckung und Steuerfuss
55**Art.**

Die im Voranschlag vorgesehenen Verwaltungsdefizite müssen mit den ordentlichen Steuern gedeckt werden. Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

V. Schlussbestimmungen

Revision
56**Art.**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Aufhebung widersprechender Bestimmungen
57**Art.**

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 22.04.1977, den Nachtrag vom 02.11.1979 sowie die Teilrevisionen vom 13.12.1985, 11.03.1986, 31.05.1988 und 12.12.1989. Mit dem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Inkrafttreten
58**Art.**

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Oktober 1995.

Die Teilrevision der Verfassung vom 2. September 1998 findet direkt Eingang in die vorliegende Fassung. Die entsprechenden Artikel 29, 50, 51, 52 a und b sind hervorgehoben.

Die Teilrevision ist mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 2. September 1998 und der Regierungsgenehmigung vom 29. September 1998 gemäss RB Nr. 1897 in Rechtskraft.

Die Teilrevision der Verfassung vom 24. Februar 2004 findet direkt Eingang in die vorliegende Fassung. Die entsprechenden Artikel 7 und 9 sind hervorgehoben. Die Teilrevision tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Teilrevision der Verfassung vom 24. Februar 2004 ist mit der Regierungsgenehmigung vom 6. Juli 2004 gemäss RB Nr. 1012 in Rechtskraft.

Die Teilrevision der Verfassung vom 12. Dezember 2005 findet direkt Eingang in die vorliegende Fassung. Die Anpassungen in den entsprechenden Artikeln 5 und 6 sind hervorgehoben. Die Teilrevision tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005.

Der Gemeindepräsident:
Sig. Bruno Giovanoli

Der Aktuar:
Sig. Renato Roffler

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 10. Januar 2006.

Der Präsident:
Sig. Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:
Sig. Dr. C. Riesen